



AZV Götzenthal Postanschrift: Hainichen Nr. 13 a, 04639 Göbnitz; Sitz: Crotenlaider Weg 77, 08393 Meerane; Telefon 03764/ 7919-0; Fax 03764/ 7919-19; E-Mail: info@azv-goetzenthal.de; Homepage: www.azv-goetzenthal.de

Impressum: Herausgeber: AZV Götzenthal, Verbandsvorsitzender Prof. Dr. Ungerer, Hainichen Nr. 13 a, 04639 Göbnitz; Gesamtherstellung: Schwarz Druck, Werbung und Verlag GmbH, Äußere Crimmitschauer Straße 80, 08393 Meerane, Telefon 03764/ 7915-0; Fax 03764/ 791538; E-Mail: info@schwarz-druck-meerane.de, Internet: www.schwarz-druck-meerane.de

22. MÄRZ – TAG DES WASSERS

Nicht ohne Grund beschloss die Vollversammlung der Vereinten Nationen in Resolution, den 22. März zum „Tag des Wassers“ zu erklären.

Wir wissen, dass Wasser eines unserer kostbarsten Lebensmittel ist und die Ressourcen geschützt und geschont werden müssen. Wir wissen auch, dass aus Trinkwasser größtenteils Abwasser wird und zum Beispiel in einer Zentralkläranlage wieder gereinigt werden muss. Wir kennen auch noch die Zustände, die vor der politischen Wende in Deutschland herrschten.

Aber wissen wir eigentlich, wie es vor Jahrtausenden um die Abwasserentsorgung bestellt war? Nein???

Es gab zwar den „Tag des Wassers“ noch nicht, aber es lohnt sich bestimmt, mit uns auf eine kleine Zeitreise zu gehen und zu lesen, was die Geschichte der Abwasserentsorgung schreibt.

Reisen wir zunächst ins Altertum.

Schon im Alten Testament finden sich direkte Anweisungen zur Hygiene. So steht im 23. Kapitel des 5. Buches Mose:

„Und du sollst draußen vor dem Lager einen Ort haben, dahin du zur Not hinausgehst. Und du sollst eine Schaufel haben. Und wenn du dich draußen setzen willst, sollst du damit graben; und wenn du gegessen hast, sollst du zuscharren, was von dir gegangen ist.“

Bereits die uralten Hochkulturen weisen auf das Vorhandensein zum Teil hervorragend ausgebildeter Kanalisationssysteme hin. Bei Ausgrabungen in China wurde eine mindestens 2000 Jahre alte Latrine mit Wasserspülung in einem Königsgrab gefunden. Die ersten Abortanlagen sollen in Mesopotamien bestanden haben. Näher eingehen wollen wir auf die bekannteren Einrichtungen im alten römischen Reich.

Seinerzeit wurden unter großen Anstrengungen die bekannten Aquädukte gebaut, um sauberes Wasser aus den Bergen in die Stadt zu leiten. Öffentliche Bedürfnisanstalten waren so

zum Teil mit einer ständigen Wasserspülung versehen. Die Abflüsse mündeten dann in die großen Abwasserkanäle, die Kloaken. Es wird berichtet, dass die Kanäle Roms so groß waren, dass man mit einem Boot unter allen Straßen der Stadt fahren konnte. Rührt daher der Name „cloaca maxima roma“?



Cloaca maxima



Mündung der Cloaca maxima in den Tiber

300 v. Chr. gab es in Rom ein „blühendes“ Latrinewesen, es waren 144 öffentliche Abtritte vorhanden. Privataborte konnten gegen Eintrittsgeld benutzt werden. In Pompeji wurde ein Spülort mit 45 Sitzen ausgegraben, wo die Spülung durch den darunter fließenden Bach erfolgte.

Im Gegensatz zur heutigen Zeit, wo man lieber ein stilles Örtchen aufsucht, nutzten die Römer den Besuch der öffentlichen Bedürfnisanstalten zugleich, um soziale Kontakte zu pflegen, sich auszutauschen über Politik, Sport oder ... vielleicht auch über Abwassergebühren?



Historischer Mehrsitzer in Pompeji

Apropos: die Redewendung „Geld stinkt nicht“ wurde in jener Zeit geprägt! Außer dem Eintrittsgeld zogen nämlich die Besitzer der Latrinen auch Gewinn durch den Verkauf der gesammelten Exkremente an die Gärtner der Umgebung Roms.

Übrigens hielten die alten Ägypter alle Exkremente, besonders den Urin, für geheiligt. Urin wurde bei Augenkrankheiten angewandt. So soll nach Herodot der blinde König Theron durch den Urin eines Weibes geheiligt worden sein, welches er dann zur Gattin nahm. Göttliche Verehrung zollten die Ägypter auch dem Mistkäfer. Das Insekt, welches im Mist lebt und daraus Kugeln dreht, war für die Ägypter Abbild der Welt, der Sonne, der Isis und Osiris.

... und wenn wir uns aus Ägypten als Urlaubsandenken einen SKARABÄUS mitbringen, haben wir nichts anderes als einen Mistkäfer gekauft.

Das war ein kurzer Abriss zu den Anfängen der Abwasserentsorgung.

Nun, haben wir Sie etwas neugierig gemacht? Wenn ja, dann schauen Sie doch im nächsten Amtsblatt wieder rein und reisen mit uns weiter ins Mittelalter.

(Quelle: Korrespondenz Abwasser 1998 „Geschichte der Abwasserentsorgung“)

SATZUNGSÄNDERUNGEN

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS –) in der Fassung der Änderungs- satzung vom 12.09.95

Auf der Grundlage des § 63 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393), in der jeweils gültigen Fassung, §§ 47, 60 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 und 6 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung, §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Götzenthal am 10.03.2005 nachfolgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung in der Fassung der Änderungssatzung vom 12.09.1995 beschlossen.

Artikel 1

§ 13 Abs. 3 wird folgendermaßen ergänzt:

Erstattungspflichtig ist der Grundstückseigentümer im Zeitpunkt des Satzes 1. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte ist an Stelle des Eigentümers nach Satz 2 erstattungspflichtig. Mehrere Schuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 18.10.1995 in Kraft.

Meerane, den 10.03.05
gez. Prof. Dr. Ungerer
(Verbandsvorsitzender)

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS –) vom 26.09.00

Auf der Grundlage des § 63 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393), in der jeweils gültigen Fassung, §§ 47, 60 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 und 6 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung, §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Götzenthal am 10.03.2005 nachfolgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 26.09.2000 beschlossen.

Artikel 1

§ 12 Abs. 1 wird folgendermaßen neu gefaßt:

Der Grundstückseigentümer hat den tatsächlichen entstandenen Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die Unterhaltung der Anschlußkanäle zu tragen, soweit die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zu wachsen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2000 in Kraft.

Meerane, den 10.03.05
gez. Prof. Dr. Ungerer
(Verbandsvorsitzender)

VERBANDSVERSAMMLUNG

Am **MITTWOCH, 13.04.2005**, findet um 19.00 Uhr im Gasthof Köthel, Hauptstraße 61, 08393 Schönberg, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des AZV Götzenthal statt. Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Begrüßung

1. Protokollkontrolle, Bestimmung der Urkundspersonen
2. Bekanntgabe der Beschlüsse der letzten nichtöffentlichen Verbandsversammlung
3. **Beschluss (Nr. 05/12)** zur Beauftragung von Bauleistungen Hauptsammlerbau Zwickauer Straße Meerane
4. **Beschluss (Nr. 05/13)** zur Beauftragung von Bauleistungen Annapark Meerane
5. Information zum Jahresbericht Kläranlage Meerane
6. Sonstiges

gez. Prof. Dr. Ungerer

BEREITSCHAFTSDIENST

Für Sie immer im Dienst!



Abwasserentsorgung
AZV Götzenthal
Telefon 0172/ 371 47 51

Trinkwasserversorgung
RZV Wasserversorgung
Lugau-Glauchau
Telefon 03763/ 405 405

WISSENSWERTES RUND UMS ABWASSER

Der AZV Götzenthal bewirtschaftet derzeit im gesamten Verbandsgebiet:

- ca. 94 km Kanalnetz,
davon ca. 4 km Hauptsammler
und ca. 90 km Ortssammler,
- ca. 3.600 Hausanschlüsse,
- 3 Pumpstationen,
- 3 Regenrückhaltebecken,
- 2 Trennbauwerke,
- 4 Regenüberläufe,
- 1 Zentrale Kläranlage.

